

Ausgabe 11/2024

Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB). Privatkunden PostFinance.

Europäische Reiseversicherung ERV
Postfach, 4002 Basel, +41 58 275 27 27
info@erv.ch, www.erv.ch

In Kooperation mit:

 PostFinance

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St.Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung ERV (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel. Die Risikoträgerin für den Rechtsschutz ist: Coop Rechtsschutz AG (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen CRS genannt), Entfelderstrasse 2, CH-5001 Aarau. Vermittlerin im Rahmen des Concierge-Service ist: Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, St. Alban-Anlage 26, CH-4002 Basel.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die PostFinance AG (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsnehmerin genannt), Mingerstrasse 20, CH-3030 Bern.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt ERV lediglich dem Karteninhaber einer gültigen und in der Schweiz von der Versicherungsnehmerin ausgestellten Kredit- oder Prepaidkarten Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die mitversicherten Personen sind die mit dem Karteninhaber im gemeinsamen Haushalt lebenden folgenden Personen: Ehe- oder Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern und Kinder. Die nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder sind auch versichert. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen. Diese Aufzählung gilt abschliessend.

Wer ist Prämienschuldnerin?

Die Prämie wird von der Versicherungsnehmerin übernommen.

Welches Recht kommt bzw. welche Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), allfällige weitere Besondere Bedingungen (BB) oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz/Sitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Police, AVB, BB) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind den vorliegenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartezeiten.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen von ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Inbesitznahme der Kredit- oder Prepaidkarte und endet mit der Auflösung des Kartenvertrages (Kündigung oder definitive Sperrung ohne Ersatzkarte durch die Versicherungsnehmerin oder durch den Karteninhaber) bzw. mit Ablauf der Gültigkeit der Kredit- oder Prepaidkarte. Überdies endet der Versicherungsschutz durch Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der PostFinance AG und ERV.

Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz sind weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte nachlesbar.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Übersicht der Versicherungsleistungen

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung. Die maximalen Versicherungssummen gelten, wo nicht anders angegeben, pro Ereignis.

Beschreibung der Versicherungsleistung	Maximale Leistungssummen in CHF				Geografischer Geltungsbereich
	Mastercard Value	Classic/Standard	Gold	Platinum	
Shopping-Versicherung					
Garantieverlängerung	1 Jahr, 500/Jahr	1 Jahr, 500/Jahr	2 Jahre, 1000/Jahr	3 Jahre, 3000/Jahr	weltweit
Bestpreis-Garantie (max. 5 Ereignisse pro Jahr)	2000/Jahr	2000/Jahr	2000/Jahr	2000/Jahr	Schweiz
Einkaufsversicherung	500/Jahr	500/Jahr	1000/Jahr	2000/Jahr	weltweit
Annullierungskosten					
Nichtantritt der Reise infolge Krankheit, Unfall, Todesfall usw.			12 500	25 000	weltweit
Mehrkosten bei verspätetem Reiseantritt			12 500	25 000	weltweit
SOS-Schutz					
Rückreise, Rücktransport und Heimführung; Nottransport zum Krankenhaus			30 000	60 000	weltweit
Such- und Bergungskosten			25 000	50 000	weltweit
Reiseunterbruch			3000	3000	weltweit
Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise			1500/ Person oder 1500/Mietfahrzeug	1500/ Person oder 1500/Mietfahrzeug	weltweit
Nicht benutzter Anteil des Arrangements bei vorzeitigem Reiseabbruch			7500	15 000	weltweit
Besuchsreise der Angehörigen (max. 2 Personen) ans Spitalbett im Ausland ab dem 7. Tag			5000 für max. 2 Personen	5000 für max. 2 Personen	weltweit
Kostenvorschuss pro Person bei Spitalaufenthalt im Ausland			5000	5000	weltweit, ausserhalb Wohnstaat
24h Alarmzentrale			inkl.	inkl.	weltweit
Arzt- und Spitalkosten weltweit					
Heilungskostenzusatz bei Krankheit & Unfall				1 000 000	weltweit, ausserhalb Schweiz
Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)					
Mehrkosten bei Flugverspätung >3 Stunden			400	800	weltweit, ausserhalb Wohnstaat
Reisegepäck					
Verspätete Auslieferung Reisegepäck >6 Stunden			300/Person und Reise, 2000/Jahr	500/Person und Reise, 4000/Jahr	weltweit
Diebstahl, Verlust			2500 pro Reise	5000 pro Reise	weltweit
Reise-Unfallversicherung					
Kapitalleistungen			150 000 (kumuliert 500 000)	300 000 (kumuliert 1 000 000)	weltweit
Concierge-Service					
Concierge-Service				inkl.	weltweit
Mietwagen					
Selbstbehaltsgarantie			2000	5000	weltweit
Schlüsselverlustversicherung				300/ Schlüssel 1000/Mietwagen	weltweit
Rechtsschutzversicherung					
Käuferrechtsschutz	25 000	25 000	25 000	25 000	weltweit
Reiserechtsschutz			150 000 50 000	150 000 50 000	Europa weltweit

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 **Generelle Bestimmungen**
- 2 **Shopping-Versicherung**
 - 2.1 **Garantieverlängerung**
 - 2.2 **Bestpreis-Garantie**
 - 2.3 **Einkaufsversicherung**
- 3 **Reiseversicherung**
 - 3.1 **Annullierungskosten**
 - 3.2 **SOS-Schutz**
 - 3.3 **Arzt- und Spalkosten weltweit**
 - 3.4 **Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)**
 - 3.5 **Reisegepäck**
 - 3.6 **Reise-Unfallversicherung**
 - 3.7 **Concierge-Service**
- 4 **Mietwagen**
 - 4.1 **Selbstbehaltsgarantie für Mietwagen**
 - 4.2 **Schlüsselverlustversicherung für Mietwagen**
- 5 **Rechtsschutzversicherung**
 - 5.1 **Käuferrechtsschutz**
 - 5.2 **Reiserechtsschutzversicherung**
- 6 **Glossar**

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Versicherte Personen, spezielle Bestimmung

- A Die Versicherung ist nur für Personen gültig, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
- B Der Versicherungsschutz besteht, wenn **mindestens 51%** der ursprünglichen Leistung (Gegenstand, Reiseleistung, Mietwagen) mit einer gültigen (nicht gekündigt oder gesperrt) und durch die Versicherungsnehmerin herausgegebenen Kredit- oder Prepaidkarte bezahlt wurde.
- C Der Versicherungsschutz ist während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig (maximal 90 Tage).
- D **Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.**

1.2 Generelle Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Ereignisse,
- a) die bei Abschluss der Versicherung oder Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Verschlimmerung chronischer Krankheiten;
 - b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, die nicht sofort von einem Arzt diagnostiziert wurden, als sie auftraten oder welche nur durch eine telefonische Konsultation bestätigt wurden;
 - c) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
 - d) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
 - e) die eine Folge kriegerischer Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen bei einem Reisezwischenfall;
 - f) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
 - g) die eine Folge behördlicher Anordnungen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen im Reiserechtsschutz;
 - h) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen und Bergtouren mit einer Schlafhöhe auf über 4000m ü. M.,
 - Expeditionen,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, massgebend sind die geltenden Suva-Klassifizierungen;
 - i) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
 - k) verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
 - l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
 - m) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
 - n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
 - o) infolge einer Pandemie. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion.

1.3 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.

- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- D Die Bestimmungen von Ziff. 1.3 A–C finden keine Anwendung bei Kapitalleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

1.4 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Vom Karteninhaber zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO).
- F ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- G Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die versicherte Person seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.
- H ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

1.5 Pflichten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich
 - **im Notfall** in der Schweiz an den Notruf 144, im Ausland an die lokale Notrufnummer sowie
 - an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die Gratisnummer **+800 8001 8003**. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe,
 - im Schadenfall an den Schadedienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, www.erv.ch/postfinance, schaden@erv.ch, Telefon +41 58 275 27 27.
- B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
 - sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN) anzugeben.
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweizepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E **Alle Dokumente im Original sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV zur Verfügung zu stellen.**

1.6 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
 - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 Shopping-Versicherung

2.1 Garantieverlängerung

2.1.1 Versicherte Gegenstände

- A Die Garantieverlängerung schützt neu gekaufte Geräte mit einer gültigen Herstellergarantie und verlängert diese um die vereinbarte Dauer.
- B Versichert sind:
 - a) elektrische Haushaltsgeräte («Weisse Ware» wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Mikrowellen, Kühl schränke, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster oder elektrische Zahnbürsten);
 - b) elektronische Unterhaltungsgeräte («Braune Ware» wie Fernseher, Heim kinosysteme, Audio-Player, Fotokameras, Videokameras oder GPS-Geräte);
 - c) elektronische Kommunikationsgeräte («Graue Ware» wie Mobiltelefone, Smartphone, Tablets, Wearables, Computer, Notebooks, Kopierer, Scanner oder Spielkonsolen).
- C **Mindestwarenwert: CHF 50.–**

2.1.2 Versicherungsdauer

Die Garantieverlängerungsperiode beginnt mit dem Ende der Herstellergarantie und dauert 12 Monate (1 Jahr), 24 Monate (2 Jahre) oder 36 Monate (3 Jahre), je nach verwendeter Kredit- oder Prepaidkarte.

2.1.3 Versicherte Leistungen

- A Die Versicherung verlängert die Herstellergarantie und erstattet die Kosten
- für Reparatur oder Ersatz bei einem Schaden, welcher unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würde.
- B Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

2.1.4 Nicht versicherte Gegenstände:

- permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände im Haushalt wie Klimaanlage oder Heizungen;
- Geräte, welche keine Seriennummer haben oder keine Herstellergarantie ausweisen;
- Gegenstände, die gemietet oder geleast wurden;
- gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen.

2.1.5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten:

- Schäden, welche nicht unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würden, wie z.B.: äussere Einflüsse, direkt oder indirekt durch Transport, Lieferung oder Installation herbeigeführt, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen;
- unfallbedingte Schädigung, Schäden aufgrund von Missbrauch, Feuer-, Wasser- oder Flüssigkeitseinwirkung, Korrosion, Blitzeinschlag, Sand, Ungeziefer, Termiten, Insekten, Fäulnis, Feuchtigkeit, Hitze, Rost oder Bakterien;
- Folgeschäden, Drittkosten, Service, Inspektionen, Expertisen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Verbrauchsmaterial, Viren, Softwarefehler oder Sicherungen, Kosten für den Ausbau stationär installierter Geräte;
- Schäden, welche unter die Dauer der ursprünglichen Herstellergarantie fallen.

2.1.6 Vorgehen im Schadenfall

- A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
 - Original oder Kopie des Kaufbelegs;
 - Original oder Kopie Kredit- oder Prepaidkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurde;
 - Original oder Kopie der Herstellergarantie;
 - Kontaktdaten der Firma/Person, welche den Fehler am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf, inklusive Reparaturkostenvorschlag;
 - alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

2.2 Bestpreis-Garantie

2.2.1 Versicherte Gegenstände

Die Bestpreis-Garantie versichert die Preisdifferenz, wenn die versicherte Person ein günstigeres Angebot für den gleichen Gegenstand gefunden hat.

Die Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich bezahlten Preis und dem innerhalb einer begrenzten Dauer tiefer angebotenen Preis desselben, identischen Gegenstands muss mindestens CHF 30.– oder mehr betragen. Der tiefer angebotene identische Gegenstand muss von der gleichen Marke, als gleiches Modell, mit demselben Namen und/oder der gleichen Nummer und von einem in der Schweiz registrierten kommerziellen Anbieter (Shop, Versandhaus, Internetanbieter oder Internetseiten, Kaufhaus) offeriert worden sein.

Mindestwarenwert: CHF 50.–

2.2.2 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kaufdatum und dauert 14 Tage.

2.2.3 Versicherte Leistungen und Kosten

- A Der Versicherer erstattet die
- Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich mit der versicherten Karte bezahlten Preis gemäss Kaufquittung (inkl. MwSt.) und/oder Prepaid- oder Kreditkartenabrechnung und dem tieferen Preis desselben Gegenstands.
- B Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

2.2.4 Nicht versicherte Gegenstände und Sachen:

- Bargeld sowie digitale Vermögenswerte (Kryptowährungen, Kryptogeld, Coin, Token usw.), Checks, Tickets, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle, Marken, Lottoscheine, Zutrittskarten;
- Pelze, Schmuck, Juwelen oder andere Edelmetalle und Artikel, welche Gold oder andere Edelmetalle jeglicher Art enthalten;
- Kunst, Antiquitäten, Waffen oder andere Sammlergegenstände;
- jegliche Motorfahrzeuge inklusive Autos, Boote, Flugzeuge und/oder jegliches Equipment, das zum Betreiben eines solchen benötigt wird;
- lebendige Tiere oder Pflanzen;
- verderbliche Waren wie Essen, Getränke, Tabak oder Treibstoff;
- massgeschneiderte oder personalisierte Einzelanfertigungen;
- gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen;
- Ausverkaufsangebote wie «Ausverkauf infolge Geschäftsaufgabe»;
- mittels Hersteller-Coupons oder Angestellten-Rabatten verkaufte Gegenstände, Gratis- oder Einzelprodukte, Vertragsbindungen oder sonstige limitierte Angebote verkaufte Gegenstände;

- Gegenstände aus speziellen Geschäften, welche an Orten angeboten wurden, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, wie Clubs oder Vereinigungen;
- Gegenstände, die ausserhalb der Schweiz oder von nicht in der Schweiz registrierten Firmen oder Internetseiten angeboten wurden.

2.2.5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten:

- Angebote, welche vor Kaufdatum oder mehr als 14 Tage danach publiziert worden sind;
- Transport- und Abwicklungskosten oder Steuern;
- Dienstleistungen, welche mit dem Gegenstand gekauft wurden, wie, Lohnarbeit, Pflege, Reparatur oder Installation von Produkten, Gütern oder Eigentum oder professionelle Beratung jeglicher Art.

2.2.6 Vorgehen im Schadenfall

- A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
 - Original oder Kopie des Kaufbelegs;
 - Original oder Kopie Kredit- oder Prepaidkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurde;
 - Nachweis (z.B. Prospekt), welches den identischen, gekauften Gegenstand mitsamt Verkaufs- und/oder Ausgabedatum sowie den tieferen Angebotspreis des Drittanbieters zeigt.

2.3 Einkaufsversicherung

2.3.1 Versicherte Gegenstände

Die Einkaufsversicherung bietet für neu gekaufte, bewegliche Gegenstände während einer begrenzten Dauer Schutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Zerstörung oder Beschädigung.

Mindestwarenwert: CHF 50.–

2.3.2 Versicherungsdauer

Die Einkaufsversicherung bietet Schutz für neu gekaufte Gegenstände während 30 Tagen ab Kaufdatum.

2.3.3 Versicherte Leistungen

- A Der Versicherer erstattet die Kosten für
- Reparatur oder Ersatz des versicherten Gegenstands.
- B Der Versicherer entscheidet darüber, ob der Gegenstand repariert, durch einen gleichwertigen Gegenstand ersetzt oder eine Entschädigung bis zur Höhe des ursprünglich bezahlten Betrags gemäss Kaufquittung bezahlt wird.
- C Ist der Gegenstand Teil eines Paares oder Sets, bezahlt der Versicherer nur für den beschädigten Teil, sofern der Gegenstand ohne den anderen Teil nicht unbrauchbar ist. Falls die Versicherung aufgrund eines Versicherungsfalls das Paar oder das Set bezahlt, geht der übrig gebliebene Teil in den Besitz des Versicherers über. Bis zur Wiedergewinnung des abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstands bleibt der vorhandene Teil im Besitz der Versicherung. Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

2.3.4 Nicht versicherte Gegenstände:

- Bargeld, Checks, Tickets, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle, Marken, Lottoscheine oder Zutrittskarten;
- Pelze, Schmuck, Juwelen oder andere Edelmetalle und Artikel, welche Gold oder andere Edelmetalle jeglicher Art enthalten;
- Kunst, Antiquitäten, Waffen oder andere Sammlergegenstände;
- Motorfahrzeuge wie Autos, Boote, Flugzeuge und/oder jegliches Equipment, das zum Betreiben eines solchen benötigt wird;
- permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände im Haushalt wie Teppiche, Böden, Fliesen, Klimaanlage oder Heizungen;
- Gegenstände, die gemietet oder geleast wurden;
- gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen.

2.3.5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

- Schäden, welche unter die Herstellergarantie fallen;
- Transport- und Abwicklungskosten oder Steuern;
- Verlust oder Beschädigung, welche durch Ungeziefer, Termiten, Insekten, Fäulnis, Feuchtigkeit, Hitze, Rost oder Bakterien entstanden sind;
- Verlust oder Beschädigung durch mechanische, elektrische Defekte, Softwarefehler, Datenfehler inklusive, jedoch nicht abschliessend, jegliche Stromzufuhr-Unterbrechung, Stromschwankungen, Kurzschluss oder Telekommunikations- oder Satelliten-Systemfehler;
- Verlust oder Beschädigung, welche sich durch normale Abnutzung ergeben haben;
- Verlust oder Beschädigung, welche durch Missbrauch entstanden sind (inklusive Schneiden, Sägen und Formveränderung);
- Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, welche unbeaufsichtigt an einem öffentlich zugänglichen Ort zurückgelassen werden;
- Verlust oder Beschädigung wegen oder im Zusammenhang mit nuklearen, biologischen oder chemischen Unfällen;
- Verlust oder Beschädigung infolge Beschlagnahme durch Regierungen, öffentliche Behörden oder Zollbeamte;
- Verlust oder Beschädigung wegen Umweltverschmutzung oder Kontamination jeglicher Art.

2.3.6 Vorgehen im Schadenfall

- A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
 - Original oder Kopie des Kaufbelegs;
 - Original oder Kopie Kredit- oder Prepaidkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurde;
 - einen Polizeirapport bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Beraubung;
 - Kontaktdaten der Firma/Person, welche den Fehler am Gegenstand festgestellt hat und die eventuelle Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf, inklusive Reparaturkostenvoranschlag;
 - alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.
- C Bei Beschädigungen kann die anspruchsberechtigte Person angehalten werden, dem Versicherer den beschädigten Gegenstand auf ihre Kosten zwecks weiterer Abklärungen zuzusenden.

3 Reiseversicherung

3.1 Annullierungskosten

3.1.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit der Buchung der Reiseleistung und endet mit dem Antritt der versicherten Reiseleistung (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

3.1.2 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach der Buchung der Reiseleistung eingetreten ist:
- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
- einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - der direkten Stellvertretung am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- b) Streik auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und/oder eine offizielle Reisewarnung der schweizerischen Behörden für die Reisedestination besteht;
- c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts oder Personenunfalls – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) oder Taxis zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge;
- e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
- f) wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
- die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
 - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird. In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Ziff. 3.1.3 B auf die maximale Annullierungsversicherungssumme je Karte begrenzt;
- g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte. In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Ziff. 3.1.3 B auf die maximale Annullierungsversicherungssumme je Karte begrenzt.
- h) Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt, oder wenn für die Reisedestination eine offizielle Reisewarnung für Schwangere besteht. In diesem Fall sind die Leistungen auf die maximale Versicherungssumme je Karte begrenzt.
- B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhergesehener, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten die Reisefähigkeit wurde zum Zeitpunkt der Buchung der Reiseleistung von einem Arzt schriftlich bestätigt).

3.1.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Arrangementpreis bzw. die versicherte Summe begrenzt. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.
- C ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. die in der Übersichtstabelle festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten.

3.1.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
- b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- d) bei Annullierung bezüglich Ziff. 3.1.2 ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- e) wenn eine Annullierung bezüglich Ziff. 3.1.2 lediglich durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
- f) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
- nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann oder
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Bringenden einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann;
- g) bei mangelhafter Wartung des Privatfahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reise fortsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- h) wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) des Privatfahrzeuges zurückzuführen ist.

3.1.5 Vorgehen im Schadenfall

- A Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermietung usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden
- die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Original oder Kopie),
 - ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
 - Original oder Kopie Kredit- oder Prepaidkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % der ursprünglichen Reiseleistung mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden ist.

3.2 SOS-Schutz

3.2.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig.

3.2.2 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
- einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - der direkten Stellvertretung am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) infolge technischen Defekts oder Personenunfall dessen, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall;
- e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist;

- f) kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
- g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise oder die Benützung eines Mietwagens gemäss Ziff. 3.2.3 B h) sind versichert.
- B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten die Reisefähigkeit wurde zum Zeitpunkt der Buchung der Reiseleistung von einem Arzt schriftlich bestätigt).

3.2.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV
- die Kosten
 - für den Transport in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports (Rücktransport) in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person. Die maximalen Leistungen sind der Übersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen **Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;**
 - die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder gerettet oder geborgen werden muss. Die maximalen Leistungen sind der Übersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen;
 - die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
 - einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.–, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. die in der Übersichtstabelle festgehaltene Versicherungssumme begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für nicht benützte Unterkunftsleistungen, wenn ERV die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt;
 - entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 1500.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1500.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - die Reisespesen (Economy-Flugklasse/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für zwei dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss.
- C Die Leistungen sind auf die in der Übersichtstabelle festgehaltenen Versicherungssummen begrenzt.

3.2.4 Ausschlüsse

- A Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungen über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. **Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.**
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
- wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht bzw. aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
 - bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Krankheit, Verletzung oder Schwangerschaftskomplikation ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
 - wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
 - bei mangelhafter Wartung des Fahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reiseaufsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
 - wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) zurückzuführen ist.

3.2.5 Vorgehen im Schadenfall

- A Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Alarmzentrale oder ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
 - die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale),
 - Original oder Kopie Kredit- oder Prepaidkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % der ursprünglichen Reiseleistung mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden ist.

3.3 Arzt- und Spalkosten weltweit

3.3.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von ERV und auf deren Kosten einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen. Der Versicherungsschutz ist weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig.

3.3.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Die maximalen Leistungen sind der Übersichtstabelle zu entnehmen. ERV vergütet bei Unfall oder Krankheit die im Ausland entstandenen Kosten bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für
- medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
 - ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
 - medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10 % der Versicherungssumme.
- B ERV vergütet die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital.
- C Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.
- D **Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu KVG-/UVG-Leistungen und Zusatzversicherungen erbracht. Deckungsvoraussetzung ist eine gültige Kranken- und/oder eine Unfallversicherung in der Schweiz.**

3.3.3 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt ERV keine Kostengutsprachen.

3.3.4 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.

3.3.5 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- Zahn- und Kiefererkrankungen;
- die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
- Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen.

3.3.6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
- Teilnahme an Streiks, Unruhen und Demonstrationen aller Art;
- Leistungen für bestehende Krankheiten und Unfälle (inkl. Symptome, deren Folgen oder Komplikationen), die bereits bei Beginn der Versicherung oder Antritt der Reise oder welche von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung hätten diagnostiziert werden können. Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;

- d) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- e) Ereignisse und Leistungen, welche auf Epidemien oder Pandemien zurückzuführen sind;
- f) Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
- g) von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen.

3.3.7 Vorgehen im Schadenfall

- A Bei Unfall oder Erkrankung ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
- ein detailliertes Arztzeugnis,
 - die Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spalkosten sowie Arztrezepte,
 - Original oder Kopie Kredit- oder Prepaidkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51% der ursprünglichen Reiseleistung mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden ist.

3.4 Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)

3.4.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit, mit Ausnahme des Wohnstaates, während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig, und zwar solange und so oft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

3.4.2 Versichertes Ereignis und Leistung

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens 3 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst, übernimmt ERV im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise. Diese Leistung ist auf die in der Übersichtstabelle festgehaltene Versicherungssumme begrenzt.

3.4.3 Ausschlüsse

Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

3.4.4 Vorgehen im Schadenfall

- A Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, muss das Ereignis unverzüglich nach der Rückkehr in die Schweiz schriftlich angemeldet werden.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
- einen Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens,
 - eine Bestätigung über geleistete Entschädigungen der Fluggesellschaft,
 - Original oder Kopie Prepaid- oder Kreditkartenabrechnung/E-Financeauszug, woraus hervorgeht, dass mindestens 51% der ursprünglichen Reiseleistung mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden ist,
 - die Buchungsbestätigung,
 - die Belege der zusätzlich entstandenen Kosten.

3.5 Reisegepäck

3.5.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmungen (Verhaltenspflichten auf Reisen)

- A Der Versicherungsschutz gilt solange und sooft sich die versicherten Gegenstände ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person während der Dauer der gebuchten Reiseleistung befinden.
- B Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.
- C Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

3.5.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert sind alle Gegenstände, welche die versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.
- B Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- C Medizinisch notwendige Hilfsmittel sind jederzeit bei sich zu tragen. Ausgenommen davon sind Gegenstände, welche während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln zwingend in die Obhut der Transportanstalt gegeben werden müssen.

3.5.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- a) Bargeld, Fahrkarten, Wertpapiere, Software, Edelmetalle, Urkunden und Dokumente aller Art, Edelsteine und Perlen, Gegenstände für berufliche Zwecke, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- b) Gegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind;
- c) Medizinische Hilfsmittel, welche freiwillig in die Obhut der Transportanstalt für die Beförderung übergeben wurden.

3.5.4 Versicherte Ereignisse

- A Versichert sind:
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
 - Beschädigung, Zerstörung sowie endgültiger Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel, sofern das Reisegepäck zur Beförderung in die Obhut der Transportgesellschaft übergeben wurde,
 - verspätete Ablieferung von mindestens 6 Stunden durch ein öffentliches Transportmittel.

3.5.5 Versicherte Leistungen

- A ERV entschädigt:
- a) bei Totalschaden oder endgültigem Verlust versicherter Gegenstände deren Zeitwert. Als Zeitwert gilt der ursprüngliche Anschaffungspreis abzüglich einer Wertverminderung von 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 50%;
 - b) bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - c) für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen deren Zeitwert bzw. im Maximum 50% der Versicherungssumme;
 - d) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle deren Zeitwert bzw. im Maximum 20% der Versicherungssumme;
 - e) bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
 - f) bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Kredit-/Prepaidkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung;
 - g) bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 500.– pro Person und Reise und maximal CHF 4000.– Jahr bzw. pro Karteninhaber. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- B Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

3.5.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
- b) für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- c) für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- d) für abhandengekommene Gegenstände aus abgeschlossenen Fahrzeugen oder Booten, wenn keine Einbruchsspuren erkennbar sind;
- e) wenn die nächstgelegene Polizeistelle nicht innert 24 Stunden kontaktiert und der Vorfall nicht zu Protokoll gebracht wird bzw. amtliche Untersuchungen nicht beantragt werden.

3.5.7 Vorgehen im Schadenfall

- A Die versicherte Person hat
- bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleitung, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
 - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich ERV schriftlich oder in einer anderen Textform zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- B Folgende Dokumente sind ERV u.a. einzureichen:
- Original oder Kopie der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - Original oder Kopie von Bestätigungen, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
 - Original oder Kopie Kredit- oder Prepaidkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51% der ursprünglichen Reiseleistung mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden ist.

3.6 Reise-Unfallversicherung

Es handelt sich hierbei um eine Summenversicherung.

3.6.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der gebuchten Reiseleistung, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

3.6.2 Versicherte Ereignisse

- A Im Todesfall der versicherten Person infolge eines Unfalls erhalten die gesetzlichen Erben die vereinbarte Summe gemäss Übersichtstabelle. Eine abweichende Begünstigung bedarf einer schriftlichen Anzeige des Versicherten bei ERV. ERV berücksichtigt bei der Auszahlung der Versicherungsleistung die ihr zuletzt schriftlich zur Kenntnis gebrachte Regelung, weshalb sie über Änderungen rechtzeitig und entsprechend informiert werden muss.
- B Bei Invalidität, die als Folge eines versicherten Unfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100% beträgt, bezahlt ERV das vereinbarte Kapital (max. CHF 300 000.–), bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon (max. CHF 300 000.–).
- a) Der Invaliditätsgrad wird nach der Skala der Integritätsentschädigung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) sowie nach den weiterführenden Skalen der Suva bemessen;
 - b) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt;

- c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad;
- d) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad beträgt aber nie mehr als 100%;
- e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die oben aufgeführten Prozentsätze ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person;
- f) Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

3.6.3 Leistungslimiten

ERV bezahlt:

- a) im Todesfall
 - versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme;
- b) im Invaliditätsfall
 - versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, anstelle des Kapitals eine lebenslängliche Rente. Diese beträgt pro CHF 1000.– Invaliditätskapital jährlich CHF 83.– bei Invaliditätsgrad 100% (Abstufung nach Invaliditätsgrad gemäss Ziff. 3.6.2);
- c) aus allen bei ihr laufenden Unfallversicherungen zusammen pro Person bis Maximum (gemäss Übersichtstabelle)
 - CHF 300 000.– im Todesfall,
 - CHF 300 000.– im Invaliditätsfall.

Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadenereignis verunfallen, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF bei Tod und Invalidität beschränkt (gemäss Übersichtstabelle). Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

3.6.4 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind:

- a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- b) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten.

3.6.5 Vorgehen im Schadenfall

- A Der Todesfall innert 24 Stunden an ERV schriftlich oder in einer anderen Textform melden.
- B Folgende Dokumente müssen ERV eingereicht werden:
 - Detailliertes Arztzeugnis und/oder Unfallprotokoll,
 - Original oder Kopie Kredit- oder Prepaidkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51% der ursprünglichen Reiseleistung mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden ist.

3.7 Concierge-Service

Angebot verschiedenster Dienstleistungen wie das Bereitstellen von Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen, Reservation eines Restaurants oder Hotels, Mieten von Chalets, Villen, Booten oder Flugzeugen, Buchung eines Mietwagens, Bestellen von Blumen oder Veranstaltungstickets. Die Dienstleistungen erfolgen ohne Kostenübernahme.

3.7.1 Dienstleistungen

Der Versicherer vermittelt der versicherten Person verschiedene Arten von Concierge Services im Zusammenhang mit Reisen, Gastronomie, Shopping, Alltagsleben, Wellness und Veranstaltungen. Wenn die versicherte Person eine Anfrage stellt, bemüht sich der Versicherer ohne Ergebnisverpflichtung darum, dass diese entweder über ihn oder durch Vermittlung an einen Dienstleister oder Partner beantwortet wird. Die vereinbarte Reservierung, Buchung oder Bestellung wird im Namen der versicherten Person und unter Angabe deren Kreditkartendaten veranlasst. Die Abrechnung erfolgt zwischen der versicherten Person und dem dienstleistenden Unternehmen.

3.7.2 Ausschlüsse

Der Versicherer verweigert folgende Concierge Service Anfragen;

- Anfragen, die gegen den Schweizer Rechtsrahmen oder ethische und moralische Normen verstossen;
- Anfragen, die ausschliesslich auf Preisnachlässe abzielen;
- Anfragen, die Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Personen oder in bestimmten Ländern unterliegen;
- Anfragen, die gegen das geltende Recht im Erfüllungsland verstossen.

Wenn die Bearbeitung einer Anfrage mehr als zwei Stunden erfordert, behält der Versicherer sich das Recht vor, die Anfrage in diesem Zustand zu schliessen und die versicherte Person über den Bearbeitungsstand zu informieren. Der Versicherer behält sich das Recht vor, Anfragen, die er als unangemessen erachtet, ohne Begründung abzulehnen.

3.7.3 Kosten

Die Kosten und Gebühren für die in Anspruch genommenen Produkte und Dienste gehen zu Lasten der versicherten Person. Diese ist für die Bezahlung der Reservierung, Buchung oder Bestellung sowie der eventuell anfallenden Gebühren bei Stornierung oder Nichtantritt verantwortlich.

3.7.4 Haftung

Der Versicherer haftet nicht für:

- Sach- und Vermögensschäden, die aus Verspätung oder falschen Angaben resultieren noch für mangelhafte Dienstleistungen oder Mängel der beschafften Gegenstände irgendwelcher Art;
- Sach- und Vermögensschäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution entstanden sind;
- die Nichterfüllung der bestellten Leistung oder Leistungsstörungen;
- Schäden, welche durch eingesetzte Hilfspersonen verursacht worden sind.

3.7.5 Kontakt

Der Concierge Service steht der versicherten Person 7 Tage die Woche und 24 Stunden am Tag zur Verfügung. E-Mail info@ervconcierge.ch (empfohlen)/Telefon +41 (0) 78 213 68 00.

4 Mietwagen

4.1 Selbstbehaltsgarantie für Mietwagen

4.1.1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltsausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Karteninhaber gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung (maximal 90 Tage).

4.1.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten und gefahrenen, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse, Kleinbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung).

4.1.3 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

4.1.4 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienenerhöhung oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt und der maximal versicherten Summe.

4.1.5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- b) bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- c) bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber der Autovermietung stehen;
- d) bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleneinfluss verursacht hat;
- e) bei Sachschäden an Ölwanne oder Reifen;
- f) bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
- g) bei Schäden, die sich nicht auf offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- h) wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbmässigen Personenbeförderung benutzt wurde;
- i) wenn das versicherte Fahrzeug im Sharing- oder Abo-Modell gebucht wurde.

4.1.6 Vorgehen im Schadenfall

- A Im Schadenfall muss vor Ort folgende Vorgehensweise unbedingt eingehalten werden: Die versicherte Person hat
 - den Fahrzeugvermieter umgehend zu benachrichtigen;
 - sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
 - bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht durch den Vermieter vor Ort erstellen zu lassen;
 - allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig zu begleichen.
- B Folgende Dokumente sind ERV u.a. einzureichen:
 - die Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages,
 - ein Zahlungsnachweis der Kaution (Quittung der Autovermietung) und Original oder Kopie Kredit- oder Prepaidkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51% des Mietpreises mit der Karte bezahlt wurde,
 - das Original oder Kopie der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll),
 - die Kopie der Endabrechnung des Mietfahrzeugvermietungs,
 - die Abrechnung, aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist.

4.2 Schlüsselverlustversicherung für Mietwagen

4.2.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung versteht sich als Schlüsselverlustversicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Karteninhaber gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete des Mietfahrzeuges gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung (maximal 90 Tage).

4.2.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Versichert sind die Kosten, welche aufgrund eines Verlustes des Mietwagenschlüssels entstanden sind. Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses werden die Kosten für den Ersatz und/oder Neucodierung des Mietwagenschlüssels übernommen. Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach der maximal versicherten Summe gemäss Übersichtstabelle.

4.2.3 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- bei Schäden am oder im Mietfahrzeug infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels.

4.2.4 Vorgehen im Schadenfall

Folgende Dokumente sind ERV u.a. einzureichen:

- die Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages,
- ein Zahlungsnachweis der Kautions (Quittung der Autovermietung) und Original oder Kopie Kredit- oder Prepaidkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % des Mietpreises mit der Karte bezahlt wurde,
- die Kopie der Endabrechnung des Mietfahrzeugvermietungs,
- die Abrechnung, aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist.

5 Rechtsschutzversicherung

5.1 Käuferrechtsschutz für Prepaid- oder Kreditkarten

Die Rechtsschutzversicherung im Sinne nachfolgender Bestimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Coop Rechtsschutz AG. Die Coop Rechtsschutz AG ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.

Die versicherte Person besitzt ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Coop Rechtsschutz AG.

5.1.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

Versichertes Rechtsgebiet	Örtliche Geltung	Versicherungssumme	Besonderheiten
Vertragliche Streitigkeiten mit dem Leistungserbringer	Welt	CHF 25 000.–	Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses

5.1.2 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz AG gewährt Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG und die Bezahlung bis maximal CHF 25 000.– für folgende Leistungen:

- die Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
- die Kosten von beauftragten Experten
- die zuzulasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
- die an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen

5.1.3 Nicht bezahlt werden:

- Bussen, Geld- und Konventionalstrafen
- Schadenersatz und Genugtuung
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist

Die versicherte Person hat die ihr zugesprochene Prozess- und Parteientschädigung im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

5.1.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Massgebend für die zeitliche Deckung ist der Zeitpunkt des Grundereignisses gemäss Tabelle.

5.1.5 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei

- sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften
- Fällen, die vor Abschluss der Versicherung eingetreten sind.
- Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der Coop Rechtsschutz AG, deren Organen oder Beauftragten
- Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- der Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)

5.1.6 Vorgehen im Schadenfall

Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz AG sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.

Pflichten im Schadenfall

Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz AG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen und Dokumente, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Die Coop Rechtsschutz AG ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen. Stimmt Coop Rechtsschutz AG dieser Wahl nicht zu, kann die versicherte Person drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Coop Rechtsschutz AG muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat die versicherte Person bei Coop Rechtsschutz AG die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz AG als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz AG.

Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, CH-5001 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

5.2 Reiserechtsschutz für Kreditkarten

Die Rechtsschutzversicherung im Sinne nachfolgender Bestimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Coop Rechtsschutz AG. Die Coop Rechtsschutz AG ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.

Die versicherte Person besitzt ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Coop Rechtsschutz AG.

5.2.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

5.2.2 Versicherte Eigenschaften

Versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einer Reise, die der Kunde überwiegend mit der Kreditkarte beglichen hat.

- Lenker eines gemieteten Motor- oder Wasserfahrzeuges
- Sportausübender, Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Passagier eines Transportmittels
- Mieter eines Feriendomizils
- Hotelgast
- Vertragspartei eines Reisevertrags
- Opfer eines Gewaltverbrechens
- Absender von Reisegepäck

Versichertes Rechtsgebiet	Örtliche Geltung	Versicherungssumme	Besonderheiten
Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher, resp. dessen Haftpflichtversicherung	Welt	CHF 150 000.– Ausserhalb Europa: CHF 50 000.–	Nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden). Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Welt	CHF 150 000.– Ausserhalb Europa: CHF 50 000.–	Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung
Straf- und Administrativverfahren	Welt	CHF 150 000.– Ausserhalb Europa: CHF 50 000.–	Beim Vorwurf eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens. Keine Kosten werden übernommen, wenn der Freispruch oder die Einstellung in Verbindung mit einem Vergleich oder einer Entschädigung an die Strafkägerin, den Strafkäger oder andere Personen steht. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des Gesetzesverstosses
Vertragsstreitigkeiten aus folgenden Verträgen: • Miete eines Motorfahrzeuges, eines nicht motorisierten Hobby- und Sportgerätes oder eines Feriendomizils • Fracht- und Beförderungsvertrag • Reisevertrag, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt • Beherbergungsvertrag	Welt	CHF 150 000.– Ausserhalb Europa: CHF 50 000.–	Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses

5.2.3 Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz AG gewährt Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG und die Bezahlung bis maximal CHF 150 000.– für folgende Leistungen:

- die Kosten von beauftragten RechtsanwältInnen
- die Kosten von beauftragten Experten
- die zulasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
- die an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen
- die Kosten des Inkassos der der versicherten Person zustehenden Entschädigung von Strafkauttionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100 000.– pro Ereignis. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop zurückzuerstatten.
- Reisespesen für das notwendige Erscheinen vor einem ausländischen Gericht bis maximal CHF 5000.–
- Übersetzungskosten bis maximal CHF 5000.–

5.2.4 Nicht bezahlt werden:

- Bussen, Geld- und Konventionalstrafen
 - Schadenersatz und Genugtuung
 - Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Die versicherte Person hat die ihr zugesprochene Prozess- und Parteientschädigung im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

5.2.5 Zeitlicher Geltungsbereich

Massgebend für die zeitliche Deckung ist der Zeitpunkt des Grundereignisses gemäss Tabelle.

5.2.6 Ausschlüsse

- Kein Rechtsschutz wird gewährt bei
- sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften
 - Fällen, die vor Abschluss der Versicherung eingetreten sind.
 - Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der Coop Rechtsschutz AG, deren Organen oder Beauftragten
 - Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
 - der Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
 - Fällen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises

5.2.7 Vorgehen im Schadenfall

Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz AG sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.

Pflichten im Schadenfall

Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz AG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen und Dokumente, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Die Coop Rechtsschutz AG ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen. Stimmt Coop Rechtsschutz AG dieser Wahl nicht zu, kann die versicherte Person drei weitere RechtsanwältInnen vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Coop Rechtsschutz AG muss einen dieser drei vorgeschlagenen RechtsanwältInnen akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat die versicherte Person bei Coop Rechtsschutz AG die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz AG als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz AG.

Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, CH-5001 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

6 Glossar

A Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Behördliche Anordnung

Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreisesperren, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, Quarantäne usw.). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

E Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Krankheit.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Expedition

Eine Expedition ist eine mehrtägige wissenschaftliche Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000M ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist. Massgebend sind unter anderem die geltenden SUVA-Klassifizierungen.

G Grobe Fahrlässigkeit

Grob-fahrlässig handelt, wer grundlegende Vorsichtsgebote nicht beachtet, die eine vernünftige Person in der gleichen Situation befolgt hätte und dadurch andere Personen und sich selbst in Gefahr bringt.

I Isolation/Quarantäne

Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

M Medizinische Hilfsmittel

Als medizinische Hilfsmittel gelten alle zwingend notwendigen Gegenstände, die für die Behandlung oder Untersuchung dienen (Rollstühle, Prothesen, Atemtherapiegeräte, rezeptpflichtige Medikamente, Sehhilfen, Kontaktlinsen, usw.).

O Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge

Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P Pandemie

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

R Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder, Skier, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen, Rackets usw.), einschliesslich Zubehör.

T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Verwandt/verschwägert

In Bezug auf die Ziff. 3.1.2 B und Ziff. 3.2.2 B sind nebst verwandten und verschwägerten Personen auch Ehe- und Konkubinatspartner sowie Partner der eingetragenen Partnerschaft miteingeschlossen.

V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in den Kundeninformationen oder AVB genannten Personen.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt mit Inbesitznahme der Prepaid- oder Kreditkarte (mit dem Beitritt zum Kollektivvertrag) und dauert 365 Tage. Das Versicherungsjahr verlängert sich danach jeweils automatisch um weitere 365 Tage.

W Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Uhren, Notebooks/Laptops jeweils samt Zubehör, Hardware, Foto-, Film- sowie Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör. Weiter gelten alle Gegenstände als wertvoll, welche einen Neuwert von über CHF 2000.– aufweisen.

Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.